

## Merkblatt Berufsaufsicht - Beschwerdeverfahren

Lassen sich Probleme zwischen Ihnen und Ihrem Steuerberater/in im Rahmen des Mandatsverhältnisses nicht aufklären, steht es Ihnen frei, ein Beschwerdeverfahren bei der Steuerberaterkammer Berlin (StBK Berlin) einzuleiten. Ein Beschwerdeverfahren ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:

### 1. Zuständigkeit - Ist die StBK Berlin Ihr Ansprechpartner?

Dies ist dann der Fall, wenn sich die Beschwerde gegen ein Mitglied der StBK Berlin richtet. Die Abfrage ist über die StBK Berlin oder den Link [steuerberaterverzeichnis.berufs-org.de](http://steuerberaterverzeichnis.berufs-org.de) möglich.

### 2. Mitteilung - Wie können Sie sich beschweren?

Eine telefonische Mitteilung reicht nicht aus. Um Ihre Beschwerde bearbeiten zu können, benötigen wir eine förmliche Beschwerde. Hierbei sind Angaben erforderlich zu:

- Anschrift des Beschwerdeführers/in
- Benennung des Steuerberaters/in mit beruflicher Niederlassung
- Sachverhaltsschilderung mit Angabe der Pflichtverletzung/en
- eigenhändige Unterschrift des Beschwerdeführers/in

Der Beschwerdegrund muss sich aus Ihrer förmlichen Beschwerde ergeben. Bitte reichen Sie nur soweit erforderlich geeignete Unterlagen in Kopie bei.

Hinweis: Die Steuerberaterkammer kann Rechnungen von Steuerberatern nur im Hinblick auf Formalien überprüfen (z.B. ob Tatbestände korrekt ausgewiesen wurden). Die Angemessenheit einer Steuerberater-Rechnung (Gegenstandswerte, Faktoren) kann und darf die Steuerberaterkammer nicht überprüfen. Dies obliegt den Zivilgerichten. Insoweit stellen wir anheim, Rechtsrat einzuholen.

### 3. Übermittlung - Wo können Sie sich beschweren?

Sie können Ihre förmliche Beschwerde übersenden:

- als PDF per Mail an [info@stbk-berlin.de](mailto:info@stbk-berlin.de)
- per Fax an 030/88 92 61-10
- per Post an Steuerberaterkammer Berlin, Wichmannstr.6, 10787 Berlin

### 4. Ablauf des Beschwerdeverfahrens - Wie geht es weiter?

Nach Posteingang sowie Vorprüfung Ihrer förmlichen Beschwerde wird das Beschwerdeverfahren eingeleitet. Der Steuerberater/in wird um Stellungnahme ersucht und Sie erhalten mit gleicher Post eine Benachrichtigung über die Einleitung des Beschwerdeverfahrens.

Bitte sehen Sie, wenn möglich, von Sachstandsfragen ab, denn sobald uns eine Antwort unseres Mitglieds vorliegt, kommen wir unaufgefordert auf den Vorgang zurück.

### 5. Hinweis - Rechtsauskünfte:

Die StBK Berlin ist nicht befugt, Dritten gegenüber allgemeine Rechtsauskünfte zu erteilen.

Ferner möchten wir Sie rein vorsorglich darauf hinweisen, dass die StBK Berlin bei der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche (Herausgabe von Daten/Unterlagen, Schadensersatz etc.) gegen einen Steuerberater/in nicht behilflich sein kann und darf.